

Verein KulturZentrum Bremgarten KuZeB

in der Alten Kleiderfabrik
Ecke Zürcher-/Zugerstrasse
Postfach 512
5620 Bremgarten AG

Tel. & Fax: 056 / 631 87 44
E-Mail: info@kuzeb.ch
<http://www.kuzeb.ch>

Pressemitteilung vom 17.05.2004

Verfahrensstreit – Stadtbehörden schmettern Vereinbarung ab

Das Verfahren (Unterstellung der alten Kleiderfabrik unter das Gastgewerbegesetz, GGG) wurde von der Stadt auf zwei Monate unterbrochen und die Zeit sollte genutzt werden, um allfällige offene Punkte zu klären.

Der Verdacht, dass nach den vielen Sympathiebekennungen für das KuZeB und der lebenden Freiraumparade vom 6. März dieses Angebot ein rein taktischer Schachzug der Behörden unter der Federführung von Stadtmann Peter Hausherr war, um sich dem immer stärker anwachsenden öffentlichen Druck zu entziehen, scheint sich zu bestätigen.

Wie angekündigt wurden drei Vertreter des Vereins KuZeB zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stadtrat eingeladen. «Es ist jedoch nicht die Absicht, zu verhandeln» liess Stadtmann Peter Hausherr verlauten. Wieso dann der Verein überhaupt eingeladen wurde, blieb den an der gemeinsamen Sitzung erschienen Vereinsmitgliedern ein Rätsel.

Der Verein KuZeB verfasste in der Zwischenzeit eine einseitig verbindliche Vereinbarung, in der die vom Stadtrat geforderten Auflagen berücksichtigt wurden. Der Verein wollte die Vereinbarung an einem zweiten Treffen der Stadt unterbreiten und darüber diskutieren. Der Stadtrat verlangte aber einen schriftlichen Vorabzug der Vereinbarung, um sich für das Treffen vorzubereiten. Dieser vom KuZeB eingereichte Vorschlag wurde nun in einem knappen Brief abgelehnt, die Stadtbehörden finden es sogar müssig, sich überhaupt ein zweites Mal mit der KuZeB-Delegation zu treffen.

Der Verein KuZeB ist nach wie vor der Auffassung, dass mit der bestehenden Ausschankpraxis (Getränkeangebot zum Einkaufspreis) der Kultur-Betrieb der alten Kleiderfabrik **nicht** unter das GGG fällt. Der Stadtrat hingegen hat die Sistierung in Aarau aufgehoben und es wird nun die Gemeindeabteilung in Aarau über den Fall entscheiden.

Die Chance, dass die Stadträtliche Verfügung in Aarau abgelehnt bzw. die Beschwerde des Vereins gutgeheissen wird, ist laut dem Anwalt, der dem Verein juristischen Beistand leistet, intakt. Wer den Gesetzestext (GGG) genau liest und die strukturellen sowie finanziellen Verhältnisse des KuZeB's kennt, kann beim besten Willen keinen Grund finden, das Gastgewerbegesetz auf den Betrieb anzuwenden. Die Eintritte, die an Konzerten eingenommen werden, dienen ausschliesslich der Bezahlung von Band-Spesen und Suisa-Abgaben und fliessen somit nicht in den betrieblichen Unterhalt des Gebäudes. Der Betrieb wird einzig und allein mit freiwilligen Spendenbeiträgen der Vereinsmitglieder / KonzertbesucherInnen finanziert. Die Getränke werden zum Einkaufspreis angeboten und dieser Umstand ist laut Gesetz (GGG) und Verordnung (GGV) als nicht gewerblich einzustufen.

Die bürgerlichen Stadtbehörden anerkannten diese besonderen Umstände während dem ganzen Verfahren nie und wählten in einer kurzfristigen Weise den Konfrontationskurs. Eigentlich ist dies nur zu bedauern, denn der Verein wäre mit dieser Vereinbarung auf die Anliegen des Stadtrates eingegangen. Es ist auch das erste Mal in der 13-jährigen Vereinsgeschichte, dass sich der Verein KuZeB mit einem vom Vereinsvorstand unterzeichneten Dokument bereit erklärt hätte, die immer wieder geforderte „Verantwortung“ verbindlich zu übernehmen und die behördlich geforderten Spielregeln einzuhalten.

Im Folgenden die wörtliche Vereinbarung, die dem Stadtrat zur Beurteilung zugesandt und von diesem schlussendlich abgelehnt wurde:

Auszug aus der Vereinbarung:

Die festgefahrene Situation zwischen Stadt und Verein ist nicht im Sinne der beteiligten Parteien. Da die am Treffen vom 22. März 2004 erwähnten Anliegen seitens der Stadt grösstenteils auch im Interesse des Vereins sind, bzw. ihnen bereits entsprochen wird, sichern wir Ihnen die Einhaltung folgender Punkte zu:

1. Feuerpolizei / Bauliche Massnahmen

Das Gebäude des Kulturzentrums Bremgarten entspricht den Anforderungen des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA). Das AVA hat das Gebäude geprüft. Der Verein KuZeB kommt den gesetzlichen Anforderungen des AVA nach. Feuerpolizeilich relevante bauliche Veränderungen im Gebäude (z. Bsp. Bandschlafräume) werden bekannt gegeben.

2. Veranstaltungen

2.1 Öffnungszeiten

An Freitags- bzw. Samstags-Veranstaltungen wird der Eingang spätestens um 04.00 Uhr geschlossen. Unter der Woche und am Sonntag um 00.00 Uhr. Die noch anwesenden Vereinsmitglieder können das Haus jederzeit verlassen.

2.2 Hygiene

In den Konzerträumlichkeiten werden die hygienischen Mindestanforderungen erfüllt. Als Grundlage dient die Checkliste für Gelegenheitswirtschaften; Hg.: Schweizerische Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, 5. Überarbeitete Auflage, 2001.

2.3 Konzertdaten

Konzert- und Party-Daten werden per E-Mail dem Stadtschreiber Herr Rolf Küng mitgeteilt.

3. Emissionen

Der Verein nimmt die Verantwortung für das KuZeB-Areal wahr. Betreffend Lärmemissionen stehen wir im Kontakt mit den NachbarInnen.

4. Alkoholregelung

Es werden keine alkoholhaltigen Getränke (d.h. Bier, Wein und Apfelwein) an unter 16-jährige abgegeben. An der Bar werden im Zweifelsfalle Ausweiskontrollen durchgeführt. Im KuZeB sind keine Spirituosen erhältlich. Es besteht kein Konsumationszwang.

5. Kontaktperson

Wie bis anhin stellt sich der Vorstand des Vereins KuZeB seiner Verantwortung und steht als Anlaufstelle zur Verfügung. Zusätzlich haben wir speziell für Ihre Anliegen eine Notfallnummer eingerichtet.

Unter der Nummer 079/714 5x xx ist unsere Kontaktperson Xxx Xxx* erreichbar.

Diesbezügliche Änderungen werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

Im Gegenzug erwartet der Verein KuZeB den Rückzug der Verfügung vom 5. Januar 2004. Gesetzt den Fall, der Stadtrat hält weiterhin an der Verfügung fest, erachten wir den Sinn für weitere Treffen als nicht gegeben. Der Verein ist jedoch bereit, auf Kritik ihrerseits an oben genannten Punkten einzugehen.

----- Ende des Auszugs

* (Name dem Stadtrat bekannt)